

## 221 J. V. SNELLMAN – A. ARMFELT 1863, KONCEPT

HUB, JVS handskriftssamling

H<ögädle> H<err> Gr<efve>

För det utomordentliga förtroendet i H<ögädle> H:r Gr<efven>s vördade skrifvelse af d<en> 27 Maj får jag äran aflägga min ödmjukaste tacksägelse.

10 Då jag i bref till H:r B<aro>n Stj<ernvall->W<alleen> vågade framställa anhållan, att få se lantdagskallelsen, gällde detta endast för det fall, att landtdag genast blefve sammankallad, för att höras angående militiens uppsättande och bevilja medel härtill, hvilken åtgärd jag hos H<a>n Exc<ellens> Generalguvernören hade tagit mig friheten förråda.

Äfven djerfheten i denna anhållan bragte mig ånger, och B<aro>n Stj<ernvall->Wallee<ns> godhetsfulla svar tog mig i detta hänseende verkliga en sten från hjertat.

20 Då emellertid nu ett missförstånd föranledt H<ögvälborn> H:r Gr<efven> att meddela mig Landtdagskallelsen till September, har jag ansett mig skyldig uttala min tanke derom, och får i sådant afseende i djupaste ödmjukhet bifoga ett förslag. Dettas innehåll förklarar min mening: 1:o att grundlagarne må nämnas; 2:o den 50 åriga hvilans obehörighet erkännas; 3:o Hans M<ajestä> Kejsarens Nåd, att äfven häri rätta begången orätt uttalas. Förslaget ordalag skulle visst tåla mångfaldig förbättring. Endast dess allmänna syftning vågar jag anse förtjena H<ögvälborn> H:r Gr<efven>s benägna bepröfvande.

## 30 222 UTLÅTANDE ANGÅENDE RYSKA PRESSLAGSFÖRSLAGET, KONCEPT

HUB, JVS handskriftssamling

Die Beurtheilung eines so umfassenden, mit so grosser Einsicht und Genauigkeit verfassten Werkes, wie das vorliegende Проектъ Устава о Книгопечатнии würde ein Studium erfordern, zu dem mir keine Zeit übrig ist, und dabey Kenntnisse, die mir abgehen.

40 Jede Gesetzgebung und besonders eine so, wie die für die Presse, muss den Zuständen des Landes angepasst seyn. Mit abstrakten Prinzipien kommt man dabey nicht aus. Nur wer Land und Volk genau kennt, kann und darf bey einer solchen eine Maassgebende Stimme haben.

Wenn ich dennoch, um dem in mich gesetzten Vertrauen Folge zu leisten, einige Bemerkungen zu machen mir die Freiheit nehme, so geschieht dies in der Überzeugung, dass sie für die verehrten Verfasser des Projekts kaum Etwas neues enthalten dürften.

Prinzipiell scheint es, als ob eine freie Presse mit einer absolut monarchischen Staatsform nicht zu vereinen wäre.

50 Denn die Pressfreiheit erfordert Öffentlichkeit in den Regierungshandlungen und in der Verwaltung, Die Kritik der politischen und sozialen Zustände, die mit derselben unabweislich verbunden ist, scheint bey einer solchen Staatsform in letzter Instanz auf den Monarchen zu fallen – was nicht seyn darf. Wenn also dennoch die Minister, das Conseil u<nd> s<o> f<erner> getadelt werden, ist es nie ausgemacht, ob

sie wirklich die schuldigen sind, und es ist nur menschlich, wenn sie sich mit der Egide der Unverletzlichkeit des Monarchen decken, ||den Tadel als den Ausdruck einer aufrührerischen Gesinnung bezeichnen|| und so der Pressfreiheit bald ein Ende machen.

//§ 4 u<nd> 5.//

Wenn man es dennoch versuchen will (und vielleicht nicht anders thun kann) der Presse eine von dem Gesetze gebundene Existenz zu geben, glaube ich, dass es rätlicher ist, diesen Schritt ohne Rückhalt zu thun, als die Conzession durch theilweiser Beybehaltung der präventiven Censur nur halb zu machen.

10

Meine Gründe sind, mit Beziehung auf das vorliegende Projekt folgende:

Nirgends hat der Presszwang hinsichtlich des Bücherdrucks bedeutende Unzufriedenheit erweckt. Denn es ist beziehungsweise leicht für sonsthaftere, wissenschaftliche und litterarische Werke diesen Zwang zu erleichtern, und die Klagen, wenn die erwünschte Freiheit verletzt wird, sind weder laut noch vielstimmig,

Es ist die Zeitungspresse, die vom Censurzwang am meisten leidet und ihn am wenigsten duldet. Nimmt man also dieselbe von der gesetzlichen Freiheit aus, hat man einen schon im voraus friedfertigen Feind für sich gewonnen, den mehr kriegerischen aber noch erbitterter gemacht. Der letztere ist auch, für den Augenblick wenigstens, der stärkere und gefährlichere.

20

Auch wird die Censur neben einer partiellen Pressfreiheit kaum bestehen können. Wenn man im Druck von der Censur sprechen und sie kritiziren darf, ist es mit ihr aus. Sie ist ihrer Natur nach ein subjektives, willkürliches Verfahren; und als solches kann sie sich nicht vertheidigen und erhalten.

Ausserdem giebt es bey einem solchen gemischten Verfahren viele Auswege, die Censur unnütz zu machen.

30

Wenn z<um> B<eyspiel> eine Brochure unter 20 Bogen von der Censur im Manuscript verboten wird, so wird man zwey oder mehrere solche zusammen drucken lassen, um sie in einem Buche über 20 Bogen stark an's Licht bringen zu können,

Wenn ein Artikel in einer der Censur unterworfenen Zeitung gestrichen wird, so wird sie in einer andern oder mehreren von der Censur befreiten Zeitungen publicirt werden. Wenn der Inhalt von der Art ist, dass keine oder nur eine geringe gesetzliche Strafe darauf folgen kann, wird hierdurch die Censur lächerlich gemacht, und wenn die Regierung zu den administrativen Verfügungen (§§ 143 f.f.) seine Zuflucht nimmt, wird der Hass, dem die Censur immer ausgesetzt ist, nur um so stärker werden. ||Wie auch eine solche Publikation bestraft werden möge, das Verbotene ist doch im Druck erschienen und der Lesewelt bekannt geworden; und wenn der Inhalt nicht verbrecherisch ist, wird dies der Censur neue Feinde zuziehen. Man wird schliesslich das von der Censur Gestrichene, wie es hier in Finland geschehen ist, sammeln und im Ausland drucken lassen, um sie lächerlich oder verhasst zu machen. ||

40

//§§ 143–148.//

Es scheint mir also das vorgeschlagene gemischte Verfahren mit Censur und Pressfreiheit nebeneinander, wenn nicht ganz unhaltbar doch von sehr prekärem Nutzen zu seyn. Man wird dabey durch die Beybehaltung der Censur gar Nichts gewinnen, was nicht schon durch die gesetzliche Verfolgung und durch das vorgeschlagene administrative

50

Verfahren gewonnen werden kann.

Die Nothwendigkeit, in der die Comission hineingerathen ist, die periodische Presse der in Frankreich geltenden administrativen Maassregelung zu unterwerfen, zeugt auch davon, dass eine solche Nebenainanderstellung der Pressfreiheit und der Censur nicht haltbar ist. Kein Verfahren kann mehr willkührlich und druckend seyn als dieses Verfahrungs-system. Der Redacteur einer Zeitung weiss nie, wodurch er ihr eine Warnung zuziehen kann. Er muss immer in der Angst seyn, ein Unternehmen, das vielleicht auch für den Verleger nur ein ideelles Intresse hat, scheitern zu sehen. Aber an diesem kann auch ein bedeutendes Vermögen und der Lebensunterhalt vieler Einzelnen und Familien geknüpft seyn. Der Minister kann dann nach Gefallen dieses Vermögen vernichten. An der Furcht davor hält er den Verleger und durch ihn die Redaction des Blattes gekettet. Einem solchen Zustande ist doch die Censur noch weit vorzuziehen. ||Es kann daher als eine Milderung angesehen werden, dass laut dem Projekte ein zweymal vorwarntes Blatt der präventiver Censur unterworfen werden soll. Allein da vorauszusehen ist, dass es mit allen nicht officiösen Blättern früher oder später hierzu kommen, und da ein jeder solcher Fall allgemeines Aufsehen erregen und am öftesten als eine Gewaltmaassregel betrachtet werden wird, so muss dieser Umgang der Regierung neue Verlegenheiten bereiten.|| Und das ganze Gesetz würde so *keine andere* Veränderung hervorbringen, als die, dass die Bücher, die über 20 Bogen stark sind, ohne präventiver Censur gedruckt werden können.

||§ 90||

Es wird in dem Projekt statuirt, dass alle Druckschriften unter 20 Bogen stark, *mit Ausnahme* jedoch von den periodischen Blättern, die einmal wöchentlich oder öfter herausgegeben werden, *vor* dem Erscheinen an die kontrollirende Behörde abgegeben werden sollen.

Bekanntlich ist bey der Pressgesetzgebung dieser Punkt ein streitiger gewesen. Denn gewissermaassen stellt eine solche Vorschrift die Censur wieder her. Wenn aber eine Schrift, deren Inhalt der Behörde als verbrecherisch oder sonst verfänglich erscheint, von dieser nur mit Beschlag belegt werden kann, bis das Gericht über die Sache entschieden hat, so ist doch dabey die Gesetzlichkeit des Verfahrens bewahrt und die Willkühr der präventiven Censur entfernt worden. Wenn aber der Buchdrucker ||bey strenger Strafe|| kein einziges Exemplar aus der Druckerei entfernen darf, bevor er durch einen Erlaubnisschein dazu berechtigt geworden, so können doch bis auf Weiteres wenigstens alle gefährliche Publikationen verhindert werden. Es sollte ihm also obliegen, *auch von einer Zeitung* ein Exemplar an die Behörde abzugeben z(um) B(eyspiel) eine oder zwey Stunden *vor* der Herausgabe. Der Erlaubnisschein könnte ihm dabey gleich zugestellt werden: z(um) B(eyspiel) »N:o 00 des Blattes darf um 12 Uhr aus der Druckerey entfernt werden, wenn bis dahin die Herausgabe nicht verboten wird.«

Seite 177 wird ausgeführt, dass die Publikation in genügender Weise verhindert werden könnte, wenn auch das Exemplar von einer Zeitungsnummer in demselben Augenblick, als die Herausgabe derselben beginnt, an die Behörde abgegeben wird, Dies kann jedoch bezweifelt werden. Ich glaube, man würde bald zu der Erfahrung kommen, dass man *nach* diesem Augenblick keine oder wenige Exemplare vorfinden wird die sequestrirt werden könnten.

Man hat, wie bekannt, bey diesem Verfahren der Behörde eine gesetzliche Frist, z(um) B(ey)spiel von 8 Tagen, vorgelegt, binnen welcher die Klage bey dem Gericht anhängig gemacht werden sollte. Wenn keine Klage geführt wird, ist der Sequester ohne weiteres ungültig. In diesem Falle, so wie auch wenn der Sequester früher von der Behörde selbst aufgehoben, oder wenn die Schrift vom Gericht freygelassen wird, sollten die Betheiligten berechtigt seyn auf Schadenersatz zu drängen.

||Eine solche Vorschrift, dass *alle* Schriften, auch die Zeitungen jeder Art, eine bestimmte Zeit vor ihrem Erscheinen einer vorläufigen Prüfung unterworfen werden sollen, und dass sie auf Grund derselben sequestriert werden können – ist wirklich sehr streng. Denn es wird dann nur die Intention, nicht das wirklich begangene Verbrechen, die Veröffentlichung, bestraft werden können. Man wird dies allgemein daran tadeln; allein man wird, glaube ich, ebenso allgemein dieses Verfahren der gewöhnlichen Censur vorziehen, weil doch die letzte Entscheidung den Gerichten vorbehalten wird. Und es scheint, da doch Bücher und Zeitschriften diesem Verfahren unterworfen werden sollen, die Zeitungen davon auszunehmen. Das erste Exemplar wird doch inner eine oder zwey Stunden, vor dem Erscheinen abgezogen.|| Dieses Verfahren scheint alle nöthige Sicherheit zu versprechen, *wenn* nur die Gerichte von der Art sind, dass ihnen die Prüfung überlassen werden kann. Ich finde, dass dieses in Zweifel gezogen wird. Die Gerichte erster Instanz sind doch in den meisten Ländern wenig dazu befähigt, in Pressangelegenheiten zu entscheiden. Man hat aber noch den Ausweg ihre Entscheidung *immer* der Prüfung eines höheren Gerichts zu unterwerfen. Wenn auch dieses aus irgend einer Ursache nicht thunlich wäre, dann ist freilich kein gesetzliches Verfahren möglich, und die präventive Censur wird zum einzigen Mittel,

Das soeben vorgeschlagene Verfahren kann natürlich nur für die im Lande und in der Muttersprache gedruckten Schriften gelten.

Für ausländische und für die im Lande in einer fremden Sprache gedruckten Schriften und Zeitungen könnte die Censur beybehalten werden. Es könnte doch der Oberbehörde frey stehen, wenn der Herausgeber dies vorzieht, die eine oder die andere einheimische in einer fremden Sprache gedruckte Zeitung, demselben Verfahren zu übergeben, als das für die in der Russischen Sprache gedruckten geltende.

Es könnte noch nöthig seyn zu statuiren dass, wenn eine *vor dem Erscheinen* mit Beschlag belegte Schrift oder einzelne Stellen daraus abgedruckt werden, nicht nur der Herausgeber des Abdrucks sondern auch der Buchdrucker, bey dem die Beschlagnahme stattgefunden, dafür verantwortlich wäre,

Jedenfalls sollte auch der Abdruck von einer inkriminirten Schrift oder von den inkriminirten Stellen in derselben verboten seyn. ||Es sollte also in Zeitungsberichten von einem Pressprozeß nur erlaubt seyn den Paragraphen des Gesetzes zu citiren, auf welchen sich die Anklage bezieht.||

*Anm(erkung)*: Ein solches Verbot habe ich in dem Projekt nicht gefunden.

//§ 77//

Es sollte dem Главное Управление vorgeschrieben seyn, in welcher Zeitfrist dasselbe verpflichtet ist über ein nachgesuchtes Zeitungsprivilegium u(nd) s(o) f(erner) zu entscheiden.

//§§ 74–79 «*nter*» a«*nderem*»//

Ebenso scheint es in einem so grossen Reiche nothwendig, dass es denen, die eine periodische Schrift herauszugeben wünschen, erlaubt seyn sollte, ihre Petitionen an die Lokalbehörde abzugeben und dass die Entscheidungen des Главнаго Управления durch dieselbe ihnen wieder zugestellt werden würden.

Man dürfte es als prinzipiell richtig ansehen dürfen, dass so weit möglich, *alle* Pressvergehen [ausser mit öffentlichen Abbitte, der Konfiskation des Schriftstückes oder mit der Konzessions-entziehung] nur mit einer Geldbusse bestraft werden sollten.

Eine körperliche oder aber eine Gefängnisstrafe macht den Bestraften in der allgemeinen Meinung zum Martyr.

Da aber die Herausgabe einer Druckschrift gewöhnlich auch eine Geldspekulation ist, wird man den Unternehmer wenig beklagen, wenn auch die Spekulation nicht gelingt. Die meisten Menschen scheuen, mehr ihr Geld zu verlieren, als ihrer Freiheit für einige Zeit beraubt zu werden,

//§§ 111–124.//

Zu Разд«ел» III Гл«ава» 3 wäre also zu bemerken, dass Geldstrafen und Gefängniss nicht alternativ, sondern vielleicht besser diese als jene ersetzend statuirt wäre. Nur dass die Geldstrafen allzu niedrig sind. Die hier in Frage stehenden Pressvergehen kommen gewöhnlich nur in den Zeitungen vor; und da die politischen Blätter eine Caution stellen müssen, so wird es auch selten eintreffen, dass die Gefängnisstrafe zur Anwendung zu kommen braucht,

//§§ 101–110.//

Die Strafgesetze, auf die sich die Paragraphen des Разд«ел» III Тл«ава» 2. beziehen, scheinen zum Theil sehr streng zu seyn. Sie können vielleicht nicht verändert werden. Ein gesprochenes oder gedrucktes Wort, das keine weitere Folgen gehabt hat, kann aber der Ausbruch einer nur momentan gereizten Stimmung seyn, die nicht einmal den Willen zu einem thätlichen Vergehen enthält. ||Wenigstens sollte doch die Strafe geringer seyn, wenn in Folge einer präventiven Beschlagnahme gar keine Publikation stattgefunden hat.|| Vieles muss auch den Schein einer Beleidigung des Monarchen oder der Widergesetzlichkeit wider seine Befehle annehmen können, was in andern Ländern nur für einen Angriff auf die Regierungs-beamten und für eine erlaubte Kritik der bestehenden Gesetze gilt. Auch kann eine scheinbare Beleidigung der Mitglieder der Kaiserlichen Familie vorkommen, wo die Kaiserlichen Prinzen militäre und civile Ämter bekleiden. Es wäre wenigstens zu wünschen, dass die strengsten Strafen, wegen Pressvergehen wie die Verweisung nach Sibirien und lebenslängliches oder mehrjähriges Gefängniss, nicht in Erfüllung gehen sollten, bevor die Verurtheilung von Seiner Majestät bestätigt worden.

//§ 11//

Wo die Presse grundgesetzlich frey ist, kann die Überwachung derselben ohne Gefahr für die gewonnene Freiheit einem Ministerium überlassen werden. Denn der Minister kann dann Nichts weiteres thun, als die vermeinten Pressvergehen an die Gerichte zu verweisen.

Wo aber dies der Fall nicht ist, wo die Pressfreiheit nur einer Regierungsverordnung ihr Vorhandenseyn verdankt, und wieder durch eine andere zurückgenommen oder, wie in solchen Fällen gewöhnlich geschieht, durch viele Verordnungen wieder mehr und mehr beschränkt

werden kann, da ist es ein Unglück, wenn die Presse unter einem Ministerium zu stehen kommt.

Ein Minister ist in der allgemeinen Meinung verantwortlich für das, was in seinem Ressort geschieht: Seine Stellung hängt davon ab, dass keine gegründete Klagen über ihn laut werden. Wie wird er es nun dulden können, dass die Presse, die zu seinem Ressort gehörenden Institutionen, Verordnungen, Beamten tadelt? Und sie wird sein Wirken um so mehr tadeln, eben weil er auch die oberste Aufsicht über die Presse führt und ihm also jede gerichtliche oder aussergerichtliche Verfolgung derselben zugeschrieben wird,

10

Der Minister kann weiter seine Kollegen, die seinen Schutz gegen »Übergriffe« der Presse fordern, nicht abweisen. Er muss also auch in ihrem Interesse wider die Presse Strenge üben. Diese durch den Druck mehr und mehr gereizt, wird sich mehrere und grössere Übergriffe erlauben. Einschränkende Verordnungen werden nöthig werden, und dieser Krieg auf Leben und Tod wird beginnen, von dem die Geschichte Europas in diesem Jahrhundert so viele Beispiele aufzuweisen hat, und welcher, wenn nicht allein, doch als der wirksamste Faktor, zu politischen Umwälzungen geführt hat.

Kein Mensch darf in einer so höchst wichtigen Angelegenheit glauben, dass seine Ansicht die einzig richtige sey. Ich bin auch weit davon entfernt, meine Meinung für eine solche zu halten. Allein ich kann nicht die Überzeugung unterdrücken, dass es vortheilhafter wäre, die Überwachung der Presse von den Ministerien ganz unabhängig zu machen.

20

Dies könnte in der Weise geschehen, dass der Начальник des Главнаго Управления nur, Seiner Majestät dem Kaiser für sein Thun und Lassen verantwortlich wäre.

Es ist natürlich, dass seine Stellung sein Grad und seine Besoldung dann so beschaffen seyn sollten, dass sie denen der Ministern gleich kommen würden. Vielleicht wäre ein solches Amt nicht mit dem eines Начальник vereinbar. ||Der höchste Chef|| könnte dann nur dieselbe Stelle einnehmen, die nach dem Projekt (§ 11/15/) dem Minister des Innern vorbehalten ist.

30

Der Vortheil von einem solchen Arrangement wäre der dass die Handhabung der Pressangelegenheiten eine ruhige und unpartheiische seyn könnte. Da der Chef des Werkes nämlich Nichts mit den übrigen Regierungsangelegenheiten zu thun hätte, also wegen derselben keinem Tadel unterworfen werden könnte, noch in irgend einer Weise von den Ministern abhängig wäre, so hätte er kein besonderes Interesse daran, der Presse strengere Zügel anzulegen als die, zu welchen ihn das Pressgesetz verbindet.

40

Es gehört auch viel Belesenheit und viel Zeit zum weiteren Lesen dazu, um den allgemeinen Geist der Presse beurtheilen und, zwischen einem Gefahr drohenden Streben und den nur zufälligen Verirrungen derselben unterscheiden zu können. Es ist dabey nöthig, nicht nur die einheimische Litteratur sondern auch die ausländische zu kennen, denn in jedem Lande Europas beurtheilt man die eigenen Zustände im Vergleich mit den fremden und fordert mit Recht, dass jene dem Standpunkte der gegenwärtigen Civilisation überhaupt sich so weit als möglich nähern sollen. Wer die Angelegenheiten der Presse leitet, muss daher auch ein Freund der Aufklärung, der Wissenschaften und der Litteratur seyn.

50

Durch die Vermittlung eines solchen unabhängigen Chefs werden Seine Majestät einer von persönlichen Interessen nicht gefärbten Dar-

ställning von dem Zustande der Presse entgegensehen können. Ob der Chef seine Pflichten erfüllt, wird ein jeder aus der Presse selbst ersehen. Kann diese ihm keine Ungesetzlichkeiten vorwerfen, und hat sie von Verurtheilungen zu melden, aber so wenig als möglich von Freisprechungen (die von einer unklugen Verfolgungssucht zeugen würden) so geht daraus hervor, dass die Verwaltung gut besorgt ist.

10 Vielleicht wäre es nützlich, wenn das Главное Управление die Herausgabe einer nur den Pressangelegenheiten gewidmeten Zeitung besorgen würde, in welcher die Prinzipien der Verwaltung in der Handhabung der Pressangelegenheiten, die Tendenz der verschiedenen periodischen und anderer Schriften so wie einzelne Übergriffe in denselben, die gerichtlichen Verhandlungen bey den Pressprozessen u«nd» s«o» w«eiter» offen und wohlwollend besprochen und in dieser Form Verwarnungen mitgetheilt werden könnten.

Diesen Vorschlag doch ganz bey Seite gelassen, bin ich der Überzeugung, dass die bevorwortete selbständige Stellung der Verwaltung der Pressangelegenheiten von grossem Nutzen wäre. Nichts ist gefährlicher, als eine einmal zugegebene Freiheit, die zugleich den Charakter einer politischen Berechtigung hat, wieder zurückzunehmen oder auch  
20 nur zu verkürzen. Wenn man aber zugiebt, dass es leichter hierzu kommen wird, wenn die Verwaltung /der Presse/ einem Ministerium subordinirt, als wenn sie von den Ministerien unabhängig ist – und ich glaube, dies kann kaum bestritten werden – so scheint es gerechtfertigt, derselben eine solche Stellung zu wünschen.

Zu meiner Entschuldigung muss ich noch hinzufügen, dass meine mangelhafte Kenntniss der Russischen Sprache nebst einer kurz zugemessenen Ledigkeit mir es leider verboten, die Motivirung zu dem Projekte im Ganzen zu lesen – wie ich es gern gewünscht hätte, da  
30 dieselbe, auch von ihrer nächsten Bestimmung abgesehen, auf so umfassende Studien basirt ist und dadurch für mich so lehrreich gewesen wäre.

Wenn also in meinen Bemerkungen Etwas vorkommen sollte, worauf die verehrten Verfasser des Projekts schon in der Motivirung Rücksicht genommen hätten, kann ich nur hoffen, dass es mir vielleicht gelungen ist, das schon Berücksichtigte aus irgend einem neuen Gesichtspunkte zu betrachten.

40

223 J. V. SNELLMAN – C. G. F. WREDE, S. H. ANTELL & G. VON ALFTHAN, KONCEPT  
HUB, JVS handskriftssamling

Till Guvernörerne i {Wasa / Kuopio / Uleåborg

Åberopande tidigare skrifvelse hvarå svar inföväntas.

Anmodas på grund af Kejs«erliga» Senatens fattade beslut:

Att åt de importörer af spanmål, som äro villige att mot förskott af  
50 statsmedel utkreditera varan till de mest behöfvande af allmogen å de orter, der äfven detta år vexten varit dålig, och som till Tit. afgifva skriftlig förbindelse att inan seglationens utgång till bestämd hamn införa visst quantum råg och rågmjöl eller korn, utfärda intyg häröfver samt i mon af ||behovet i kringliggande landsort och af|| öfvertygelse om deras beredvillighet till sagde utkreditering rekomendera dem till